

BVGer E-2151/2016 vom 9. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2151_2016

FR: TAF E-2151/2016 du 9 juin 2016

IT: TAF E-2151/2016 del 9 giugno 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen

Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person landesweiter Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18; BVGE 2011/51).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1).

E. 4.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird ferner vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger/Fabio Babey, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG, Waldmann/Weissberger (Hrsg.), 2. Aufl. 2016, Art. 12 VwVG N 19 ff., Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1043 ff.).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, es drohe ihr wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer protestantischen Glaubensgemeinschaft eine asylrelevante Verfolgung durch den chinesischen Staat. Protestantismus ist in China nicht per se verboten. Vielmehr ist es Protestanten erlaubt, in von der Regierung offiziell registrierten Kirchen Gottesdienste abzuhalten. Gewisse nichtregistrierte christliche Gruppierungen werden von der Regierung indes als "verwerfliche Kultusgemeinschaften" angesehen. Sie sind mithin verboten, weshalb ihre Anhängerschaft dem Risiko einer Verfolgung durch die chinesischen Behörden ausgesetzt ist. Zu den bekanntesten dieser Gruppierungen gehören die Gemeinschaften Eastern Lightning, Shouters, Society of Disciples (Mentu Hui), Full Scope Church, Spirit Sect, New Testament Church, Three Grades of Servants (or San Ban Pu Ren), Association of Disciples, Lord God Sect, Established King Church, Unification Church, Family of Love und South China Church. Bezüglich der von der Beschwerdeführerin angegebenen Glaubensgemeinschaft mit dem Namen "Yinxinchengyi" ist die Quellenlage sehr dünn. Eine mögliche Übersetzung dieses Namens wäre - wie auch von der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörung darauf hingewiesen (vgl. A4/13, Rz. 7.02 sowie Bst. A) - "Gerechtigkeit durch Glaube". Inwiefern diese Glaubensgemeinschaft in den Augen der chinesischen Behörden eine "verwerfliche Kultusgemeinschaft" darstellt und ihre Anhängerschaft in China asylrelevante Verfolgung zu befürchten hat, ist unklar (vgl. Freedom House, Freedom in the World 2016 - China, 27. Januar 2016; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report for 2014 - China, 14. Oktober 2015; Australian Government Migration Review Tribunal / Refugee Review Tribunal [MRT/RRT], Background Paper - Protestants in China, 21. September 2013; David C. Schak, Protestantism in China: A Dilemma for the Party-State, in: Journal of Current Chinese Affairs, 2/2011, S. 71 ff.). Diese Frage sowie die Frage, ob der Beschwerdeführerin tatsächlich geglaubt werden kann, dass sie Mitglied dieser Glaubensgemeinschaft ist, können mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen im Rahmen des vorliegenden Urteils offen bleiben.

E. 5.2

Das SEM begründete seinen negativen Asylentscheid damit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin unglaubhaft seien, wobei es sich bei seiner Glaubhaftigkeitsprüfung hauptsächlich auf deren Aussagen anlässlich der Kurzbefragung und der eingehenden Anhörung abstützte. Während das Protokoll der Kurzbefragung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt, geht aus jenem betreffend die eingehende Anhörung hervor, dass es zwischen der Beschwerdeführerin und dem Dolmetscher wiederholt zu gravierenden Verständigungsproblemen gekommen ist. Zwar gab die Beschwerdeführerin zu Beginn der Anhörung noch an, den Dolmetscher gut zu verstehen (vgl. A13/24, F1). Bereits bei Frage 17 bemerkte der Dolmetscher indes, dass die Beschwerdeführerin einen starken lokalen Akzent habe. Bei Frage 43 äusserte die Hilfswerksvertretung das Anliegen, der Dolmetscher möge doch nicht so viele Rückfragen stellen, damit die Vorbringen der Beschwerdeführerin so sinngemäss wie möglich blieben und nicht plötzlich zur Geschichte des Dolmetschers würden. Daraufhin gab der Dolmetscher wieder zu Protokoll, dass die Beschwerdeführerin einen starken lokalen Akzent habe. Wie den expliziten Anmerkungen an verschiedenen Stellen im Protokoll zu entnehmen ist, schien er diesen Akzent teilweise gar nicht zu verstehen (vgl. z.B. A13/24, F62, F68, F74). Gewisse der im Protokoll niedergeschriebenen Antworten ergeben derart wenig Sinn oder sind so lückenhaft, dass nicht davon auszugehen ist, der Dolmetscher habe die Beschwerdeführerin verstanden (vgl. z.B. A13/24, F44, F81, F92, F117, F160, F164). Schliesslich ist auch den Notizen der

Hilfswerksvertretung zu entnehmen, dass zwischen dem Dolmetscher und der Beschwerdeführerin keine einwandfreie Verständigung möglich war (vgl. A13/24, Blatt der HWV). Angesichts dieser augenfälligen Verständigungsprobleme erscheint es stossend, gestützt auf die Aussagen der Beschwerdeführerin anlässlich der eingehenden Anhörung von der Unglaubhaftigkeit ihres Verfolgungsvorbringens auszugehen, zumal nicht klar ist, ob ihre aus dem Anhörungsprotokoll hervorgehenden Schilderungen tatsächlich wirt und widersprüchlich waren oder ob diese lediglich aufgrund der Übersetzungsschwierigkeiten dergestalt daherkommen. Gerade mit Blick auf ein eher abstraktes Thema wie die Beschreibung des eigenen Glaubens erscheint eine möglichst wortgetreue Übersetzung der Ausführungen der asylsuchenden Person aber besonders wichtig. Das SEM wäre gehalten gewesen, die Anhörung bereits bei Frage 17 - als der Dolmetscher zu verstehen gegeben hatte, die Beschwerdeführerin habe einen starken lokalen Akzent - spätestens aber bei Frage 43 - als sich die Hilfswerksvertretung zu Wort gemeldet hatte - abubrechen, um zu eruieren, welchen Dialekt die Beschwerdeführerin genau spricht, und einen entsprechenden Dolmetscher zu engagieren. Durch das gewählte Vorgehen hat es sowohl seine Abklärungspflicht als auch den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 5.3

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Angesichts der zuvor erwähnten schwerwiegenden Verständigungsprobleme zwischen dem Dolmetscher und der Beschwerdeführerin ist letztere erneut zu ihren Verfolgungsvorbringen zu befragen. Dazu ist zunächst zu eruieren, welchen Dialekt die Beschwerdeführerin genau spricht, sowie ein Dolmetscher mit entsprechenden sprachlichen Kenntnissen zu organisieren. Da diese Schritte den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen, ist es angezeigt, die Sache zu deren Vornahme ans SEM zurückzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, inklusive Verbeiständung, wird damit gegenstandslos. Da ferner auch nicht ersichtlich ist, welche notwendigen Kosten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG der bisher nicht vertretenen Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren entstanden sind, ist ihr auch keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.